

Kapitel 1 Treuhandbranche

Treuhänder:

Hat Sorgfalts- und Schweigepflicht und muss den Auftrag nach Treu und Glauben ausführen. Beendigung eines Treuhandmandats ist jederzeit von beiden Parteien möglich durch Widerruf oder Kündigung nach OR 404.

Mäklervertrag:

Der Mäkler erhält den Auftrag gegen eine Entschädigung einen Vertrag zu vermitteln (OR 412-418).

Einzelarbeitsvertrag:

Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Leistung von Arbeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. 1 Monat gilt generell als Probezeit. Arbeitgeber zahlt Lohn.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV):

Der GAV ist ein schriftlicher Rahmenvertrag.

Normalarbeitsvertrag:

Mustervorschriften über die Arbeitsbedingungen. Gibt Richtlinien über den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Arbeitsbedingungen.

Geldwäschereigesetz:

Gilt für Finanzintermediäre (Verwaltung von Geld) und wer Verfügungskompetenz über Kundengelder hat.

Kapitel II Handelsrecht

Buchführungspflichtig ist, wer sein Unternehmen im Handelsregister eintragen muss.

Kollektiv- Kommandit – Aktien- Kommanditaktiengesellschaften und GmbH sowie Genossenschaften. Alle nach kaufmännischer Art geführten Betriebe (Einzelfirma).

Handelsgewerbe sind nur betroffen, wenn die jährlichen Reineinnahmen die Summe von 100'000.—übersteigen. Zudem alle Banken, Treuhand und Sachwalter, Personen und Gütertransport, Versicherungen.

Einfache Gesellschaft:

- Vertragliche Verbindung ohne juristische Persönlichkeit von 2 oder mehrerer natürlichen oder juristischen Personen.
- Die einfache Gesellschaft entsteht mit der allseitigen Willenseinigung. Gesellschaft wird aufgelöst durch Tod oder Konkurs, Zeitablauf, Kündigung.
- Solidarische Haftung

Kollektivgesellschaft:

Haftung subsidiär und solidarisch

Kommanditgesellschaft:

Mindestes eine Komplementär haftet unbeschränkt, während einer oder mehrere Kommanditäre nur bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage haften. Im Namen der Firma dürfen nur voll haftenden (als Komplementäre) vorhanden sein.

Kapitalgesellschaften:

Aktiengesellschaft/Kommanditaktiengesellschaft/GmbH

Aktiengesellschaft:

- Kapital: mind. 100'000, wovon mindestens 20%, aber auf jeden Fall 50'000 einzuzahlen sind.
- 3 Gründer müssen vorhanden sein
- Statuten müssen verfasst werden
- Gründerversammlung muss öffentlich beurkundet werden
- Organe wie VR und Revisionsstelle müssen gewählt werden
- Gesellschaft muss im HR eingetragen werden
- Die AG erlangt erst mit der Eintragung ins HR und der Publikation im SHAB ihre Rechtspersönlichkeit → konstituierende Gründug
- *Ordentl. Kapitalerhöhung:* Beschluss der GV / innert 3 Monaten durch VR
- *Genehmigte Kapitalerhöhung:* Beschluss der GV, wobei der VR nicht verpflichtet ist, die Erhöhung innerhalb von 2 Jahren durchzuführen.
- *Bedingte Kapitalerhöhung:* Räumt Rechte auf den Bezug von Aktien und Oblig. für die Gläubiger ein. Darf nicht mehr als die Hälfte des bisherigen AK's sein.

- *Geschäftsbericht*: Jährlich muss vom VR ein Geschäfts- Bericht herausgegeben werden (Jahresrechnung, Bilanz und Erfolgsrechnung und Anhang). Von Bedeutung sind: Vollständigkeit, Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben, Vorsicht bei der Bewertung, Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Stetigkeit in Darstellung und Bewertung, Unzulässigkeit von Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag.
- *Rechte der Aktionäre*: Recht auf Dividende, Bezugsrecht, Recht auf einen Liquiditätsanteil, Teilnahme an der GV, Stimmrecht und verschiedene Schutzrechte
- *Pflichten der Aktionäre*: Zahlung des Nennwertes der Aktie
- *Organe*: GV (oberstes Organ), VR (geschäftsführendes Organ der AG), Revisionsstelle (Prüfung von Jahresbericht und Verwendung von Gewinn)

Einfache Gründung: Bar Gründung
Qualifizierte Gründung: Gründung mit Sacheinlagen mit Gründungsbericht, wer was eingebracht hat (wird von Revisor überprüft)
Firma: alles möglich, was nicht schon im HR eingetragen ist (keine reinen Sachbezeichnungen)

GmbH:

Gründung: 2 Gründer (müssen nicht Schweizer sein), Stammkapital: 20'000, 50% einbezahlt. Kapital darf höchstens 2 Mio sein.
Firma: frei wählbar, jedoch mit Zusatz "GmbH"
Stammeinlagen: mind. 1000.- oder ein mehrfaches davon. Dies ist im HR einzutragen und jährlich zu bestätigen oder Änderungen mitzuteilen.
Stimmrecht: Dies richtet sich nach den Einlagen. Ohne andere Regelung gilt 1 Stimme pro 1000.-
Organe: Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer (mind. 1 muss in der Schweiz wohnhaft sein), Kontrolle

Genossenschaft:

Ziel: Gemeinsame Selbsthilfe
Firma: Mindestes 7 Genossenschafter müssen vorhanden sein. Statuten, HR-Eintrag und konstituierende Versammlung
Leitung: Verwaltung, Vorstand, Direktion (mind. 3)

Kapitel III Rechnungswesen

Buchführungspflicht = ordnungsgemässe Buchführung, Bilanz und Erfolgsrechnung und Inventar. Buchführungspflichtig sind alle Unternehmen, die sich nach OR Art. 957 im HR eintragen lassen müssen.

Einzelunternehmen muss sich nur eintragen, wenn Jahresumsatz 100'000 übersteigt. Geld-, Effekten-, Börsen- und Inkassogeschäfte, Agenten, Makler, Sachwalter, Treuhänder müssen sich je nach der Art des Geschäfts im HR eintragen. Ebenso Gesellschaften und Vereine mit kommerziellem Zweck.

Einfache Buchhaltung

Jeder Geschäftsfall wird nur einmal aufgeschrieben. Feststellung des Unternehmenserfolges = Vermögensvergleich zum Vorjahr.

Doppelte Buchhaltung (normal)

Jeder Geschäftsfall wird im Soll und im Haben verbucht. 2. Buchung beantwortet die Frage "Warum". Kaufmännische Bilanz = Interne Bilanz.

Kapital IV Steuern und Abgaben

Aufgabe des Staates:

- militärischer Schutz
- Ruhe und Ordnung
- Verkehrsaufgaben
- Wirtschaftsaufgaben
- Soziale Pflichten

Staatserträge:

- Zinserträge (Staatsvermögen)
- Ertrag aus gewerblichen Betrieben (EWZ etc.)
- Beteiligung an Unternehmen (Flughafen etc.)
- Geldstrafen
- Öffentliche Abgaben: Steuern, Zölle, Kausalabgaben

Steuertheorie:

- *Äquivalenz- oder Vertragstheorie:* Steuern sind ein Entgelt für die Vorteile, die der Einzelne aus den öffentlichen Einrichtungen des Gemeinwesens zieht.
- *Organische- oder Opfertheorie:* Der Staat ist ethische und historische Notwendigkeit und das Entstehen für den Staat ist sittliche und ethische Pflicht.

Grundlagen der Steuererhebung:

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Die Bundesverfassung schreibt dem Bund vor, welche Steuern er erheben darf. Die Kantone hingegen sind da frei, ausser es ist vom Bund verboten oder bereits erhoben worden. Gemeinden dürfen nur Steuern erheben, zu denen ihnen die Kantone das Recht erteilen.

Dem Bund vorbehaltene Steuern:

- Stempelabgaben
- Verrechnungssteuern
- Tabaksteuer
- Sondersteuern zulasten im Ausland wohnhafter Personen
- Umsatzsteuer (MWST)
- Direkte Bundessteuer
- besondere Verbrauchskosten (Biersteuer)
- Zölle
- Fiskalische Belastung gebrannter Wasser
- Militärpflichtersatz

Kantone:

- Alle Steuerpflichtigen zahlen einen ihrer Mittel angepassten Betrag
- Auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel dürfen keine Steuern erhoben werden

- Der Gesetzgeber bestimmt über die progressive Besteuerung, welche Steuern von Kantonen und Gemeinden erhoben werden dürfen und über den Grundsatz der Steuerbefreiung von kleineren Einkommen und Vermögen und über den Finanzausgleich.

Zweck der Steuererhebung:

- Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs (Hauptzweck)
- *Sozialpolitischer Nebenzweck:* bevölkerungspolitische Ziele, einkommenspolitische Ziele
- *Wirtschaftspolitischer Nebenzweck:* Förderung der Unternehmertätigkeit, Förderung gewisser Industrien, Konjunkturpolitik

Grundsätze der Steuerpolitik:

Steuern sollten sein:

- absolut und relativ ergiebig
- mit regelmässigen und gleichmässigen Erträgen
- dem steigenden Finanzbedarf angepasst
- nicht so hoch, dass die Steuerquellen erschöpft werden

Volkswirtschaftlicher Grundsatz:

Steuer darf nicht:

- Kapitalsubstanz gefährden
- Kapitalbildung gefährden
- private Initiativen hemmen

Kriterien der Steuerarten:

- Periodische oder einmalige
- Beim Empfänger erhobene und Quellensteuer (werden nachträglich veranlagt)
- Subjekt- und Objektsteuern

Steuerhoheit: der, der die Steuern erhebt (Bund oder Kanton)

Steuersubjekt: der, der besteuert wird

Steuerobjekt: was wird besteuert

Steuerbemessung: Bewertung des Steuersubjekts

Bundessteuer:

Die DBS ist eine Einkommen- und Gewinnsteuer

Steuersubjekt sind natürliche und juristische Personen mit Wohn/Geschäftssitz in der Schweiz sowie Verwaltungsräte von CH-Firmen

Steuerobjekt (DBS):

Alle Einkünfte aus Erwerb und Vermögen.

- Abzug
- Kosten und Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens
- Sozialabzüge

Bemessungsperiode:

Pränumerandobesteuerung = 2 Jahre

Postnumerandobesteuerung = 1 Jahr (Kanton ZH) 1999

Kantone können auswählen zwischen diesen beiden Varianten

Mehrwertsteuer:

Die MWST ist eine Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug. Nur wer MWST-pflichtig ist, kann die Abzüge geltend machen.

7,6 % Normalsatz

3,6 % Beherbergung

2,4 % Reduzierter Satz (Wasser in Leitungen, Ess- und Trinkwaren, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher (ohne Reklamedrucksachen))

Steuerpflichtig ist, wer einen steuerbaren Jahresumsatz von mehr als 75'000.- im Jahr erzielt.

Ausgenommen ist, wer einen Umsatz von bis 250'000.—macht, jedoch die Nettozahllast (Steuerbetrag nach Abzug der Vorsteuer) 4'000.- nicht übersteigt. Ausgenommen sind auch Landwirte, Forstwirte, Gärtner, die ausschliesslich im eigenen Betrieb gewonnene Erzeugnisse an Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gärtnereien liefern.

Viehhändler für den Umsatz von Vieh, Kunstmaler und Bildhauer.

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die nach Art. 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden einen besonderen Status geniessen.

Die Verordnung stellt die Vermutung auf, dass unter folgenden Umsatzgrenzen folgende Geschäfte nicht steuerpflichtig sind:

Fr. 250'000.-

- Bäckereien und Konditoreien
- Blumengeschäfte
- Buchhandel
- Käsereien

Fr. 200'000.-

- Papeterien
- Wein und Spirituosenhändler

Fr. 175'000.-

- Konfektionsgeschäfte
- Marktfahrer
- Schuhgeschäfte
- Tabakwaren- und Raucherartikelgeschäfte

Steuerobjekt der MWST: ist der Inlandkonsum. Der Import von Dienstleistungen ist nur steuerpflichtig, wenn dieser pro Jahr den Betrag von 10'000.- erreicht.

Immer steuerpflichtig ist der Import von Waren und der Eigenverbrauch im Inland.

Steuerbefreiung:

Waren und Dienstleistungen, welche exportiert werden, sind steuerfrei, dennoch werden die entsprechenden Umsätze für die Steuerpflicht mitgezählt.

Unechte Steuerbefreiung:

Eine Reihe von Lieferungen und Leistungen sind steuerbefreit. (Vor allem im Sozialbereich) Wer nur solche Leistungen erbringt, muss sich nicht als MWST-Pflichtig anmelden. Wer aber zusätzlich noch andere Leistungen erbringt, hat dafür zu sorgen, dass nur die pflichtigen Leistungen bei der Vorsteuer abgezogen werden.

Ausgenommen sind:

- die Beförderung von Briefpost
- alle Leistungen des Gesundheitswesens
- Leistungen Sozialfürsorge und soziale Sicherheit
- Leistungen Schulung, Erziehung, Aus- und Weiterbildung
- Dienstleistungen im Bereich Sport und meistens in Kultur
- Umsätze im Versicherungswesen

Saldosteuersatz:

Bis zu einem pflichtigen Umsatz von 3'000'000.- und einer Nettosteuerzahllast (Nach Abzug der Vorsteuer) von 60'000.- im Jahr ist es zur Vereinfachung möglich, mit einem Pauschalsatz abzurechnen.

Ausnahmen:

- Steuerpflichtige, die für die Besteuerung von Mieteinnahmen optiert haben
- die, die Spezialregelung für den Gebrauch von Motorwagen in Anspruch nehmen (Margenbesteuerung)
- die, die Gruppenbesteuerung anwenden
- die, die im Tal Samnaun oder Sampuir wohnhaft sind.

Die Abrechnung wird halbjährlich vorgenommen und ist ein branchenüblicher %-Satz. Dieser kann vom Pauschalsatz abgezogen werden. (für den Vorsteuersatz) 10'000: 7,6% = 7'600, 2% davon (%-Satz) z.B. für Maler = 152.- Vorsteuerabzug.

Der Umsatz inkl. MWST bildet hier die Berechnungsgrundlagen.

Die MWST wird normalerweise quartalsweise abgerechnet. Hierbei wird zwischen vereinbarten und vereinnahmtem Entgelt unterschieden. Zum Abzug der Vorsteuer gilt: es kann nur abgezogen werden, was einwandfrei nachgewiesen und verbucht ist. Rechnung und Quittung muss folgendes enthalten:

- Name, Adresse, MWST-Nr. des Rechnungstellers
- Name, Adresse des Empfängers
- Datum oder Zeitraum der Lieferung/Dienstleistung
- Art, Gegenstand, Umfang der Lieferung oder Dienstleistung
- Entgelt sowie Angabe des Steuerbetrages in % oder Fr.
- Für Verpflegung und Getränke gilt nur 50% als Abzug

Stempelabgaben:

Wird auf Urkunden im Handelsverkehr erhoben (Aktien etc.).

Steuersubjekt ist, wer einen Steuertatbestand erfüllt.

Steuerobjekt: Zu den Stempelabgaben gehören:

- *Emissionsabgaben*: Ausgaben von Wertschriften (Aktien, Parzipationsscheine usw.). Abgabe von 1% vom Betrag, welcher der Gesellschaft zufließt, mind. aber vom Nennwert. Bei Gründung und Kapitalerhöhung sind 250'000.- frei. Ausgabe von Obligationen und Geldmarktpapieren, Abgabe 1,2 % bei Kassaobligationen und Geldmarktpapieren 0,6 %
- *Umsatzabgaben*: Übertrag von Eigentum an Wertpapieren, sofern einer der Beteiligten ein Effekthändler ist, Abgabe 1,5 % bei ausländischen Urkunden 3,0 %
- *Abgabe auf Versicherungsprämien*: Mobiliarversicherung, Immobilienfeuersversicherung usw. Der Satz ist 5% bzw. 2.5 % für die Lebensversicherungen

Verrechnungssteuer:

Sie ist eine Defraudantensteuer (Betrüger, Hinterzieher bzw. Sicherungssteuer).

Steuersubjekt:

Empfänger einer steuerbaren Leistung, jedoch nicht als geschuldete Steuer, sondern als Sicherheitsleistung für die Deklaration der empfangenen Leistungen in der ordentlichen Steuererklärung.

Steuerobjekt:

Zinsen, Renten, Gewinnanteile, welche anfallen auf:

- von Inländern ausgegebene Obligationen, Serienschuldbriefe und Gülden
- von Inländern ausgegebenen Aktien, GmbH-Anleihen, Anteilscheine, Genussscheine
- von Inländern ausgegebene Anteile an Anlagefonds
- Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (Ausnahme: Sparheft mit Zinsen unter 50.-)
- Geldtreffer bei Lotterien von mehr als 50.-
- Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen, Leibrenten und Pensionen

Die Verrechnungssteuer wird bei Auszahlung des Geldbetrages direkt abgezogen und an die Eidg. Steuerverwaltung gesendet. Durch die Deklaration kann dies zurückgefordert werden (mit dem Formular 25 bei juristischen Personen).

Formular 103: regelt die Ablieferung der Verrechnungssteuer auf die Dividende einer AG

Formular 21: ist für die Rückforderung mit Abschlagszahlung

Formular 25: für die Rückforderung der Verrechnungssteuer bei juristischen Personen

Wehrpflichtersatz:

Ist eine Ersatzleistung für nicht erbrachten Dienst.

Steuersubjekt: Jeder Schweizer Mann der keinen Dienst leistet

- während mehr als 6 Monaten eines Kalenderjahres nicht in einer Formation der Armee eingeteilt ist und nicht dem Zivildienst untersteht
- oder als Dienstpflichtiger den Militär- oder Zivildienst nicht leistet.

Befreiung vom Wehrpflichtersatz:

- wer aus Gründen von geistigen oder körperlichen Gebrechen kein Einkommen oder Vermögen besitzt, welches das an seinem Wohnort geltende betriebsrechtliche Existenzminimum um mehr als 100% übersteigt.
- Erhebliche Behinderung, Hilflosenentschädigung bei der IV bezieht
- Wer als Mitglied der Bundesversammlung wegen Teilnahme an deren Sitzung seinen Militär- oder Zivildienst nicht leisten kann.
- Wer dem Lehrpersonal der Armee angehört oder von der Dienstpflicht befreit ist.

Ersatzabgabe:

Beträgt 2% des gesamten Reineinkommens, aber mind. 150.-

Behinderte zahlen nur die Hälfte. Nach teilweiser Absolvierung wird die Leistung halbiert.

Rekursmöglichkeiten Seite 17, Kapitel 4

Kapitel V Immobilien

Liegenschaft: fest abgegrenzte Parzelle (Teil) an Bodenfläche (mit oder ohne Bauten)

Selbständig und dauernde Rechte:

Mindestens 30 Jahre, max. 100 Jahre (vom Gesetz her). Recht kann weder gekündigt noch widerrufen werden.

Wird im Grundbuch eingetragen.

Miteigentumsanteil an Grundstücken:

Bestimmte Teile eines Gebäudes. Stockwerkeigentum zählt dazu und ist ein Miteigentumsanteil, an einem Grundstück, welches dem Miteigentümer das Recht verleiht, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen.

Gegenstand eines Miteigentums sind Land oder Baurecht, Fundamente, Aussenmauern, tragende Zwischenwände, Dach und gemeinsam benutzte Einrichtungen.

Sonderrecht: Räume einer geschlossenen Wohnung, nicht tragende Zwischenwände, Decken und Fussbeläge, sanitäre Einrichtungen und Heizanlagen innerhalb einer Wohnung.

Dienstbarkeiten: Der Eigentümer berechtigt jemanden für etwas (Wegrecht, Wohnrecht)

Grundpfandrecht

- Grundpfandverschreibung, kein Wertpapier, lediglich Sicherungshypothek
- Schuldbrief oder Gült: als Wertpapier, wobei der Wert in der Urkunde den Pfandtitel verkörpert

Beim Schuldbrief haftet der Schuldner persönlich bei der Gült entfällt jegliche persönliche Haftung.

Grundbuch

Bildet Grundlage über Rechtsverkehr über Grundstücke

- *Eintragungsprinzip*: ist für die Begründung und Beendigung von dinglichen Rechten an Grundstücken.
- *Legalitätsprinzip*: Der Eintrag muss auf einem gültigen Rechtsgrund beruhen, z.B. öffentlich beurkundeter Kaufvertrag
- *Öffentlichkeitsprinzip*: Der Inhalt gilt gegenüber Dritten als vollständig und richtig

Gründe für Fremdverwaltung:

- Zeitmangel
- Keine Fachkenntnisse
- zu weit weg wohnhaft (Eigentümer)
- hat keine Nerven

Verwaltungsvertrag:

Vertrag über Pflichten und Rechte des Verwalters.
Zu regeln sind vor allem:

- Verwaltungshonorar
- Abnahme und Übergabe Wohnungen
- Inkasso der Mietzinsen und Nebenkosten

Maklervertrag:

entgeltlicher Auftrag mit beschränktem Inhalt

- gibt dem Auftraggeber nur Gelegenheit um Abschluss eines Vertrages nachzuweisen
- oder den Abschluss des Vertrages zu vermitteln

Der Maklerlohn ist verdient, sobald der Vertrag abgeschlossen ist.

Leistungen des Vermittlers u.a.:

- Besichtigung des Objekts und Prüfung der Verkaufsmöglichkeiten
- Entwurf und Aufgabe von Inseraten
- Organisation und Begleitung von Besichtigungen
- Information über Überbaumöglichkeiten

Besonderheiten beim Grundstückhandel

Bei Eigentümerwechsel an Grundstücken muss beachtet werden

- Kaufvertrag muss öffentlich beurkundet sein
- kaufen wird Eigentümer mit der Eintragung im Grundbuch

Liegenschaftsabrechnung

folgende Punkte müssen beachtet werden:

- Abrechnungsperiode
- Mietzinseinnahmen: Soll-Einnahmen aufführen, allfällige Leerstände offen abziehen
- Mieter und Mietzinsaufstellung per Abrechnungstag beilegen

Nebenkostenabrechnung

Nebenkosten sind Entgelt-Leistungen des Vermieters, die mit dem Gebrauch einer Sache zusammenhängen, wie

- Allgemeinstrom
- Liftunterhalt
- Hauswartlohn

Heiz- und Warmwasserkosten

Hier können nur die tatsächlichen Kosten, die mit dem Betrieb der Heizungsanlage anfallen auf den Mieter überwältzt werden

- die Wartung
- Versicherungsprämien
- Betriebskosten für Alternativenergie

nicht überwälzbare Nebenkosten:

- Kosten für Erneuerungen
- Neubepflanzung des Gartens
- Verzinsung und Abschreibung

Heiz- und Nebenkostenverteilung

- Nach Kubikinhalt der beheizten Räume
- Heizkosten von unvermieteten Objekten zahlt der Vermieter

Auskunftspflicht

Ein neuer Mieter kann verlangen, den Mietzins des vorherigen Mieters zu erfahren.

Erneuerungen

Der Vermieter darf nur Erneuerungen/Änderungen vornehmen, die für den Vermieter zumutbar sind.

Konkurs des Mieters

Hier kann der Vermieter Sicherungen für die zukünftigen Mieten einfordern (innert angemessener Frist) sonst darf er fristlos kündigen.

Kündigung

Die Kündigung muss begründet sein und kann, wenn sie gegen Treu und Glauben verstösst, angefochten werden, z.B.

- um den Mieter zum Kauf der Wohnung zu verleiten
- wegen eines Gerichtsverfahrens untereinander

Der Mieter kann das Mietverhältnis erstrecken, wenn es bei Beendigung eine Härte für ihn oder seine Familie zur Folge hätte.

Der Mieter kann Einsprache erheben. Dabei wird geachtet auf:

- Dauer des Mietverhältnisses
- Umstände des Vertragsabschlusses und Inhalt
- Eigenbedarf des Mieters für sich

Familienwohnung

Hier kann auch die Ehefrau alle Einsprachen erheben.

Untermiete

Die Untermiete kann nur für die Dauer der Hauptmiete erstreckt werden

Dauer der Erstreckung:

- Wohnhäuser 4 Jahre
- Geschäftshäuser 6 Jahre

Form der Kündigung:

Vermieter muss mit einem Formular kündigen. Mieter muss schriftlich kündigen.

Kündigungstermine in Zürich:

31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember

Möblierte Zimmer und Einstellplätze

Hier kann innert 2 Wochen auf Ende Monat gekündigt werden.

Bewegliche Sachen

Kündigung innert 3 Tagen auf einen beliebigen Termin

Mängel

Der Mieter muss kleine Mängel auf eigene Kosten ausbessern. Bei grossen Mängeln kann der Mieter von Vermieter verlangen, dass dieser den Mangel beseitigt, die Mietkosten senkt, Schadenersatz leistet oder den Rechtsstreit mit dritten führt.

Wird der Mangel nicht beseitigt, kann der Mieter

- fristlos kündigen
- auf Kosten des Mieters den Mangel beseitigen lassen

Meldepflicht

Der Mieter muss Mängel melden, sonst haftet er selbst dafür.

Mietzins

Missbräuche gibt es hier, wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen oder wenn damit ein übersetzter Ertrag erzielt wird.

Der Mieter kann diese innert 30 Tagen nach Übernahme des Objektes anfechten, sofern

- der Vermieter den Anfangsmietzins zum Vormieter erheblich erhöht hat
- wenn er sich wegen einer Notlage zum Vertragsabschluss gezwungen sah

Mietzinserhöhung

Der Vermieter kann die Mietzinsen jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erhöhen. Er hat dies mittels einem vom Kanton genehmigten Formular zu tun 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist mit Begründung.

Nebenkosten

Im allgemeinen Entgelt für die Leistungen des Vermieters.

Wohn- und Geschäftsräume

Hier sind die Nebenkosten die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters für Leistungen, die mit dem Gebrauch zusammenhängen

- Heizung
- Warmwasser
- ähnliche Betriebskosten

Geltendmachung

Will der Mieter ohne Zahlung wegziehen, kann der Vermieter mit Hilfe der Amtsstelle so viele Dinge zurückbehalten, wie zur Deckung der Schuld nötig sind.

Rückgabe der Sachen

Im allgemeinen ist die Sache zu zurückzugeben, wie es sich nach normalem Gebrauch ergibt. Wichtig ist hier, dass sich der Mieter verpflichten muss, einen Entschädigungsbeitrag für Abnutzung zu bezahlen.

Sicherung durch den Mieter

Der Vermieter darf höchstens 3 Monatsmieten Sicherheit verlangen (Wohnräume) und muss diese auf ein Kautionskonto, das auf den Mieter lautet, einzahlen.

Sorgfalt und Rücksichtnahme

Der Mieter muss auf die Sache Acht geben und Rücksicht nehmen auf andere Mieter. Wenn nicht – schriftlich mahnen – wenn wieder nicht – Frist 30 Tage Kündigung auf Ende des Monats.

Tod des Mieters

- Stirbt dieser, können seine Erben auf den nächsten Termin kündigen.
- Übertrag der Miete auf einen Dritten.
- Findet der Mieter einen Nachmieter, so kann er schriftlich anfragen, so dass er das Mietverhältnis auf einen Dritten übertragen kann. (Ablehnung nur bei triftigem Grund).
- Mieter haftet jedoch solidarisch mit dem Dritten, bis sein Vertrag ausläuft, aber höchstens 2 Jahre.

Untermieter

Der Vermieter kann die Untermiete verweigern wenn

- der Mieter sich weigert, ihm die Konditionen preiszugeben
- die Bedingungen im Verhältnis missbräuchlich sind
- der Vermieter aus der Untermiete wesentlichen Schaden erleidet

Ausserterminliche Kündigung

Kann geschehen, wenn der Mieter einen Nachmieter findet, der bereit ist, den Mietvertrag zu gleichen Bedingungen anzunehmen und zahlungsfähig ist (ein für den Vermieter zumutbarer Mieter muss es sein).

Zahlungsrückstand des Mieters

Der Vermieter kann schriftlich mahnen und kann bei Nichteinhaltung der Nachfrist innert 30 Tagen auf Ende des Monats kündigen. Die Frist beträgt 30 Tage.

Kapitel 6 Sozialversicherungen

Unter Sozialversicherungen versteht man Leistungen in Geld, die vom Arbeitgeber oder gemeinsam vom Arbeitgeber und –nehmer erbracht werden, um Vorsorge für die Verhinderung an der Arbeitsleistung und im Alter zu treffen, resp. um deren Folgen zu mildern.

3 Säulen

1. Säule Staatliche Vorsorge zur Deckung des Existenzbedarfes (AHV, IV, EO)
2. Säule Betriebliche Vorsorge: Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung (Pensionskasse)
3. Säule Private Vorsorge: Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung und Deckung eines zusätzlichen Wahlbedarfs (Sparen, Lebensversicherung)

3a Säulen sind steuerlich begünstigt

3b frei Vorsorge

Träger der Sozialversicherungen

- staatliche Institutionen
- AHV-Ausgleichskasse
- Familienausgleichskassen
- CH Unfallversicherung
- Private Versicherungen
- Krankenkassen/Versicherungen
- Unfallversicherungen
- Pensionskassenversicherungen

Grundsatz der Sozialversicherungen

Es schliesst eine gegenseitige Solidarität ein:

- der Arbeitgeber leistet für den Arbeitnehmer
- der Versicherte leistet für sich und für die anderen
- der Steuerzahler leistet via Subventionen für alle

Solidarität auch hier:

- beitragspflichtig ist jeder nach oben unbegrenzt
- bezugsberechtigt ist nur eine gewisse Bandbreite

Die einzelnen Sozialversicherungen im Detail

AHV, Alters und Hinterlassenenversicherung

- sichert dem Pensionierten den nötigen Existenzbedarf

- schlichtet die Folgen eines vorzeitigen Todes (Witwen und Waisenrenten)

unterstellt sind:

- natürliche Personen, welche in CH arbeiten
- natürliche Personen im Ausland, welche einen CH Arbeitgeber haben
- Personen mit rechtl. Wohnsitz in der CH haben mit geringem Einkommen
- Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die ohne Bar-Lohn im Betrieb arbeiten, für einen festgelegten Global-Lohn.

Ausgenommen sind:

- verheiratete ohne Barlohn, die im Betrieb des Ehegatten arbeiten, wenn dieser für sich mind. den doppelten Mindestbetrag entrichtet hat.

Beitragssätze

Nebst Subventionen und Zinsen aus dem AHV-Ausgleichsfonds wird sie mit den Beiträgen der Arbeitgeber und -nehmer finanziert. Für Selbständigerwerbende wird ein Lohnbeitrag erhoben, der in seiner Gesamtheit etwas niedriger ist als derjenige der Unselbständigerwerbenden.

Beitrag der AHV

Es beginnt mit dem vollendeten 17. Alterjahr und endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem das Rentenalter erreicht wird. Bei Weiterarbeit bleibt man weiterhin pflichtig.

Rentenalter: Mann 65
Frau bis 2004 63, nachher 64

Rentenbezug beginnt im Monat, der dem Geburtstag folgt.

Leistungen der AHV

Massgebend dafür ist

- Höhe der Beitragsleistungen
- Anzahl Beitragsjahre
- Familienverhältnisse und pers. Gegebenheiten

Zu den normalen Altersrenten werden je nachdem ausbezahlt

- Zusatzrenten
- Witwen- Waisenrenten und Vollweisenrenten

Organisation AHV

Jeder erhält eine 11-stellige AHV-Nr. Für jeden wird ein eigenes Konto geführt. Üblicherweise wird pro Quartal bei hohen Beträgen pro Monat abgerechnet und eine Akordzahlung durch den Arbeitgeber geleistet. Die AHV prüft die Angaben des Arbeitgebers mindestens einmal in 5 Jahren.

Selbständigerwerbende

Höhe des Beitrages aufgrund des Einkommens und des investierten Eigenkapitals.

$\text{Einkommen} - \text{Zinsen Eigenkapital} = \text{Kapitalertragsanteil}$

Die Beitragsperiode beträgt ein Jahr = Periode in der der Abgabesatz gleich bleibt, bevor er neu berechnet wird.

Die Einschätzung wird dann vorgenommen, wenn die Steuerbehörde der AHV die Zahlen übermittelt, also nach Ende des Jahres und wird auch in diesem Jahr verrechnet.

IV

Unterstellung ist dieselbe wie bei der AHV.

Beitragsleistungen

Die IV erhebt keinen zusätzlichen Satz. Sie ist im AHV-Satz integriert.

Leistungen der IV

Anspruch auf Leistungen haben Versicherte, welche durch einen Gesundheitsschaden vorübergehend oder für immer ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Hauptziel der IV ist die Eingliederung der Versicherungsnehmer ins Erwerbsleben.

IV-Renten werden erst gewährt, wenn eine Eingliederung gescheitert ist oder zu scheitern scheint. z.B. Berufsberatung, Wiedereinschulung, Hilfsmittel wie Prothesen usw.

EO

Unterstellung gleich wie AHV

Leistungen

Allen Bezugsberechtigten wird während ihren Dienstleistungen eine Taggeldentschädigung ausgerichtet. Die Rekruten bekommen unabhängig vom Einkommen ihre Taggelder. Den anderen werden die Taggelder gemäss Einkommen ausbezahlt oder/und nach persönlichen Verhältnissen.

ALV

Wurde 1975 für alle Arbeitnehmer obligatorisch.

Unterstellung

Beitragspflichtig sind alle Arbeitnehmer, ausgenommen in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers sowie Frauen und Männer, die AHV-rentenberechtigt sind.

Beitragsleistungen

Die ALV wird zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Im Gegensatz zur AHV gibt es hier eine Höchstgrenze der Beitragszahlungen.

Leistungen der ALV

Die ALV dient zur Deckung des monatlichen Einkommens bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit. Die Höhe der Taggelder richtet sich nach der Höhe des versicherten Lohnes und nach Familienverhältnissen.

Die Auszahlung ist beschränkt um die Betroffenen zur Stellensuche zu veranlassen.

Es wird geprüft, ob selbst gekündigt wurde oder ob man die Kündigung erhalten hat. Je nach dem werden die Taggelder gekürzt. Man versucht, die Betroffenen auch auszubilden und wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern.

SUVA

- Staatliche Organisation
- Obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbe
- 80% der Arbeiter sind versichert
- Deckt BV und NBU sowie Berufskrankheiten ab.

Unterstellung

Die Betriebe mit erhöhtem Unfallrisiko sind gesetzlich unterstellt. (z.B. Baubranche)

Beitragsleistungen

Je nach Gefahrenklasse (Waldarbeiter) in der der Betrieb eingestuft ist, werden Prämien erhoben. Kosten werden vom Arbeitgeber getragen. Gleichzeitig sind NBU für Arbeiter, die pro Woche mehr als 8 Stunden arbeiten versichert. Dieser NBU-Anteil kann dem Arbeitnehmer zur Hälfte vom Lohn abgezogen werden.

Leistungen der SUVA

- bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit die Kosten der Krankenpflege und Taggeld
- bei Invalidität eine Invalidenrente
- bei Todesfall Bestattungskosten und Hinterlassenenrente

Die SUVA kennt eine Begrenzung nach oben wie die AHV.

Privatwirtschaftliche Sozialversicherungen **BG über die Unfallversicherung (UVG)**

Versichert sind praktisch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer, insbesondere Hauspersonal, Lehrlinge, Praktikanten, Heimarbeiter sowie Angehörige der SUVA-Betriebe.

Beitragsleistungen

Die Beiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen.

Leistungen des UVG

Pflegeleistung und Kostenvergütungen für:

- Heilbehandlungen
- Hilfsmittel (Prothesen/Hörgeräte)
- Sachschäden
- Reise-, Transport und Rettungskosten

Geldleistungen als Erwerbsersatz:

- Taggeld
- Invalidenrenten (Ergänzung zur IV)
- Integritätsentschädigung
- Hilflosenentschädigung
- Hinterlassenenrente

Deckungsprinzip

Prinzip des Leistungsprimat: Jeder spart sich bei der BVG sein eigenes Kapital an, welches ergänzt wird durch Kapitalgewinne. Lediglich für den Risikoteil gilt der Grundsatz der Risiko-
verteilung.

Versicherungsumfang

Ein Ziel des BVG ist es, die AHV lediglich zu ergänzen. Zu berücksichtigen ist, dass in jedem Fall eine Minimalrente der AHV ausbezahlt wird. Diese Lohnanteil ist deshalb nicht zu versichern (Koordinationsabzug = maximale, einfache AHV-Rente (2'110), koordinierter Lohn heisst = 2 x maximale, einfache AHV-Rente).

Für Selbständigerwerbende ist zu empfehlen, sich zu überlegen, welche Rentenhöhe sie im Alter gerne möchten und so auf die Beiträge zurückzurechnen.

Krankentaggeldversicherung

Nicht gesetzlich verankert ist die Versicherung des Arbeitgebers gegen die Folge von Verdienstaufschlag z.B. bei Krankheit und Schwangerschaft. Jedoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn weiter zu bezahlen.

!!Achtug!!

Wie sieht die Berechnung der BVG aus?

Lohn – Koordinationsabzug (1x einfach Altersrente, pro Jahr 25320.-/ pro Monat 2110.-)

Die maximale BVG Rente ist die 3 fache Einfach Altersrente

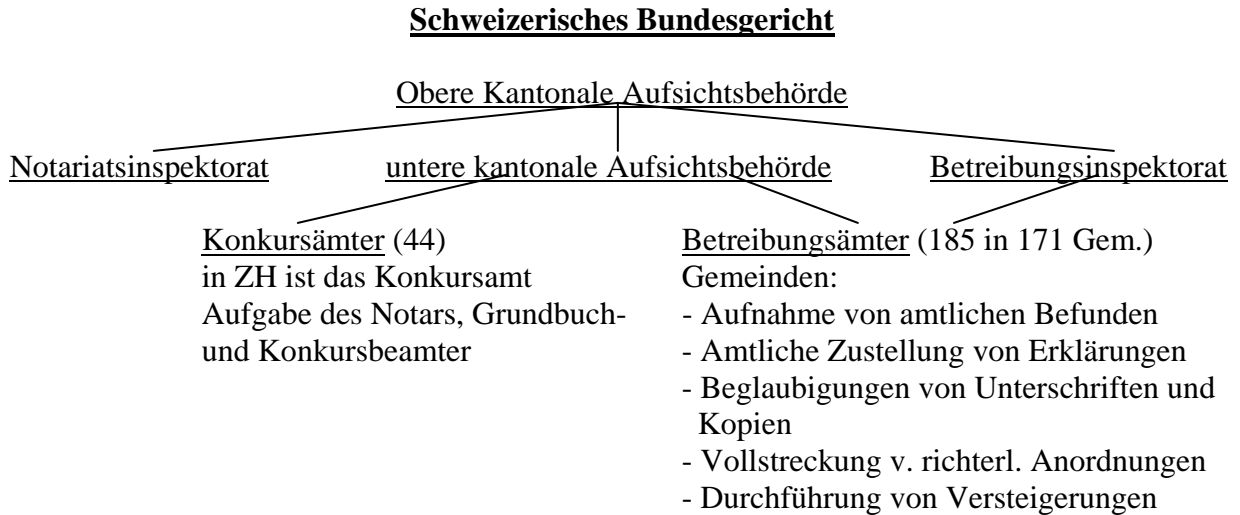
Zu achten bei Lohnabrechnung auf den Freibetrag von Renter (pro Monat 1400.-)

Arbeitslosenversicherung: (2% 1 Arbeitgeber/1 Arbeitnehmer) bis 106'800.-, nachher nichts mehr (ab 1.1.2004)

Kapitel 7 = Fragen!!

Kapitel 8 / Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Organisation der Betreibungs- und Konkursämter ZH



Betreibungsarten:

- ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs
- Faustpfandbetreibung
- Grundpfandbetreibung
- Wechselbetreibung

Gesetzliche Regelungen: Betreibungen können nicht vorgenommen werden

- vor 7.00 Uhr
- nach 20.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen
- Betreibungsferien (7 vor und nach Ostern und Weihnachten / 15.-31.Juli)
- Rechtsstillstand/Nachlassstundung
- Militär und Schutzdienst, schwere Krankheit, Todesfall in Familie

Der Fristenlauf wird nicht gestoppt, jedoch das Ende wird um 3 Tage nach Ablauf der Ferien/Rechtsstillstand verschoben.

Einleitung der Betreibung

Betreibungsbegehren:

Darauf wird dem Schuldner der Zahlungsbefehl geschickt. Bei natürlichen Personen wird dies am Wohnort des Schuldners gemacht, bei juristischen Personen am Hauptsitz (HR-Eintragung), Grund- und Faustpfand sind am Ort wo sich das Objekt befindet, einzuleiten.

Forderungsbetrag = geschuldeter Rechnungsbetrag. Verzugszinsen sind 5% (OR 104) und können ab der 1. Mahnung gefordert werden.

Stellt ein Gläubiger das Verwertungsbegehren werden die Aktiven gepfändet, es sei denn, der Schuldner kann glaubhaft machen, dass er die Schulden ratenweise tilgen kann. So wird ihm Aufschub gewährt (max. 12 Monate).

Am Schluss wird ein Kollokationsplan erstellt und für allfällige Verluste ein Verlustschein ausgestellt.

Verlustschein

Mit ihm ist eine Weiterführung der Betreuung möglich

- mit Fortsetzungsbegehren (erstmalig ausgestellt)
- oder Betreibungsbegehren (bei einer bereits weitergeführten)

Der Verlustschein ist eine Schuldanerkennung, ist unverzinslich und verjährt nach 20 Jahren.

Betreibung auf Konkurs

Nach dem Fortsetzungsbegehren stellt man dem Schuldner eine Konkursandrohung zu. Nach 20 Tagen ist beim Bezirksgericht die Konkursöffnung einzugeben.

Betreibung auf Verwertung des Faustpfandes

Wenn das Faustpfand nicht alle Forderungen deckt, wird ein Pfandausfallschein erstellt, welcher berechtigt, die Fortsetzung des ordentlichen Begehrens innert Monatsfrist ohne Zahlungsbefehl zu verlangen.

Betreibung für Miet- und Pachtzinsforderungen

Retentionsverfahren: Der Vermieter kann verlangen, dass die sich im Mietobjekt befindenden Gegenstände verwertet werden. (Ist nur bei Geschäftsräumen möglich)

Wechselbetreibung (im HR eingetragene Schuldner): Nur wenn eine Forderung auf Konkurs betrieben werden kann. Man muss innert 5 Tagen zahlen oder Rechtsvorschlag erheben, sonst kann Konkursbegehren gestellt werden.

Das Konkursverfahren

Voraussetzungen für die Konkursöffnung

- ordentliche Betreuung
- Wechselbetreibung (wenn im HR eingetragen)
- Überschuldung
- Betrügerisches Verhalten

Die Konkursarten - ordentliches Verfahren

- Schuldenruf in SHAB (Schweiz. Handelsamtsblatt)
- Aufforderung an Gläubiger, innert Monatsfrist Forderungen anzumelden

Erste Gläubigerversammlung

Zweite Gläubigerversammlung

Summarisches Verfahren

Wenn nicht genügend Aktiven vorhanden, um Kosten des ordentlichen Verfahrens zu decken.

- Schuldenruf im SHAB
- Aufforderung an Gläubiger, innert Monatsfrist Forderungen anzumelden

Das Konkursamt verteilt hier das Geld (keine Gläubigerversammlungen)

Mangels Aktiven kann das Verfahren eingestellt werden, wenn nicht einmal die Kosten des Verfahrens gedeckt werden.

Konkurs-Verlustschein

- kein Zins auf Forderung
- Urkunde
- verjährt nach 20 Jahren
- Schuldanerkennung nach Art. 82 SchKG

Nachlass-Stundung und Nachlass-Vertrag

Ordentlicher Nachlassvertrag:

Das Gericht kann dessen Entwurf gewähren, wenn der Betrieb in einer Liquiditätskrise steckt und nach einer gewissen Zeit wieder voll seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird das Begehren zugelassen, gewährt die Nachlassbehörde eine Stundung von 4-6 Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit auf 12 Monate. Dies wird öffentlich publiziert. Hier verzichten die Gläubiger der dritten Klasse auf ihre Teilforderungen. Privilegierte Forderungen müssen voll gedeckt sein.

Aussergerichtlicher Nachlassvertrag:

OR 115

Die Gläubiger werden aufgefordert, von einem Teil ihrer Forderungen zurückzutreten.

In beiden Fällen will man mit diesem Vorgehen eine wirtschaftliche Gesundung des Betriebes erreichen.

Sicherungsmittel: Der Arrest

Amtliche Beschlagnahme von Vermögensstücken auf Verlangen des Gläubigers ohne vorherige Betreuung (wird sofort vollzogen)

Gründe:

- Schuldner hat keinen festen Wohnsitz (Durchreise)
- Schuldner schafft Vermögensstücke auf die Seite
- Schuldscheine sind auf den Schuldner ausgestellt

Gläubiger muss innert 10 Tagen das Betreibungsbegehren stellen, um die Waren zu verwerten.

Die Retention für Miet- und Pachtzinsen / Retentionsrecht

Vermieter und Pächter von gewerblichen Räumen können bei Nichtzahlung der Mietzinsen die Gegenstände in den Mieträumen als Faustpfand verwerten. Zuerst muss eine Retentionsurkunde aufgenommen werden. Innert 10 Tagen muss ein Betreibungsbegehren gestellt werden.

Auch Garagisten, Transportunternehmen usw. müssen bei nicht sofortiger Zahlung die Waren nicht herausgeben.

Die Anfechtungsklage (SchKG)

Ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, die bis 12 Monate vor der Betreuung stattgefunden hat, kann angefochten werden, da der Schuldner nicht Schenkungen oder etwas Ähnliches machen kann, um seinen Aktivbestand zu schmälern.

Der Eigentumsvorbehalt (SchKG)

Ist schriftlich festzuhalten beim Betreibungsamt (Käuferwohnsitz). Der Verkäufer behält an einer Sache das Eigentum bis diese ganz abbezahlt ist.

- Der Verkäufer kann bei Nichtzahlung die Ware zurückfordern
- Bei Konkurs kann er sie aus der Konkursmasse herausnehmen
- Geht dem Retentionsrecht vor

Der Inkassoauftrag

Ein Gläubiger kann seine Forderung an ein Inkasso-Büro abtreten. Beim einfachen Inkasso ist das Inkassobüro einfach der Vertreter des Gläubigers, beim zedierten Inkassobüro ist es der neue Gläubiger. Das Inkassobüro erstellt Kopien von allen Beweismitteln und sendet dem Schuldner eine Inkassoanzeige, (gleichzeitig wird eine Betreuungsauskunft eingeholt).

Empfehlung an den Auftraggeber:

- Telefonische Anfrage hilft oft mehr als endloses Mahnen
- es empfiehlt sich abzuklären, ob bereits eine Betreuung läuft
- vor der Lieferung Betreuungsauskunft einholen
- bei Verkauf auf Kredit Eigentumsvorbehalt vereinbaren
- vom Retentionsrecht Gebrauch machen
- schwarze Liste für dubiose Debitoren

Rechtsöffnungsbehörden und Konkursgericht in Zürich

Rechtsöffnungsbegehren an: Einzelrichter am Bezirksgericht

Stadt: Audienzrichter

Konkursbegehren: Einzelrichter am Bezirksgericht

Stadt: Konkursrichter

Gebühren:

bis 100.--	7.—
100 – 500	20.—
500 – 1'000	40.—
1'000 – 10'000	60.—
10'000 – 100'000	90.—
100'000 – 1'000'000	190.—
über 1'000'000	400.—

und 2 x R-Brief 10.—

!!! Kapitel 8 hinten (gelbes Blatt) wichtig zum Lernen

Kapitel 9 Rechnungswesen

Bewertungsvorschriften (OR 960)

Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz sind in Landeswährung aufzustellen.

Lineare Abschreibung

Degressive Abschreibung

Progressive Abschreibung (selten)

3-stufige Erfolgsrechnung

Warenaufwand / Warenerlös

= Bruttogewinn

Betriebskosten / Bruttogewinn

= Betriebsgewinn


Neutraler Aufwand / Betriebsgewinn – Neutraler Erfolg

= Unternehmensgewinn

Der Bruttogewinn zeigt uns den Betrag zur Deckung der Betriebskosten.

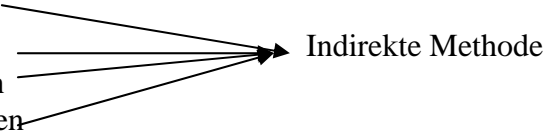
Cash flow: zeigt, wie viele Mittel aus betrieblicher Tätigkeit für Investitionen und Schuldentilgung erarbeitet worden sind.

1. Liquiditätswirksamer Betriebserfolg
-
Liquiditätswirksamer Betriebsaufwand
= Cash flow



Direkte Methode

2. Betriebsgewinn
und Abschreibungen
und gebildete stille Reserven
und aufgelöste Stille Reserven
= Cash flow



Indirekte Methode

MWST

Nettomethode: immer sofort MWST verbuchen
der Saldo zeigt die Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer

Bruttomethode: erst Ende Jahr vom Gesamtbetrag die MWST rechnen.

Die Steuerbeträge werden erst zum Periodenende gesamthaft betrachtet.

Liquiditätsstufen

Mittels Kennzahlen auf drei Stufen:

1. Stufe	$\frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{kurzfristige Schulden}}$	= Barliquidität (Cash ratio)
2. Stufe	$\frac{\text{Flüssige Mittel und Forderungen}}{\text{kurzfristige Schulden}}$	= quick ratio
3. Stufe	$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{kurzfristige Schulden}}$	= current ratio

Richtwerte für die Praxis

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
ca. 0.5	ca. 1.0	ca. 2.0

Debitorenkennzahlen

Wie lange geht es, bis die Debitoren bezahlen ?

Ø Debitorenbestand	$\frac{\text{Anfangsbestand und Endbestand}}{2}$	= Fr.
Debitorenumschlag:	$\frac{\text{Umsatz}}{\text{Ø Debitorenbestand}}$	=x
Debitorenzahlungsziel:	$\frac{360 \text{ Tage}}{\text{Debitorenumschlag}}$	=Tage

Kennzahlen Lager

Wie viele Tage liegt die Ware im Lager ?

Ø Lagerbestand	$\frac{\text{Lager Anfangsbestand und Endbestand}}{2}$	= Fr.
Lagerumschlag	$\frac{\text{Wareneinkauf}}{\text{Ø Lagerbestand}}$	=x
Ø Lagerdauer	$\frac{360 \text{ Tage}}{\text{Lagerumschlag}}$	= Tage

Bilanzvorschriften

Bei Geschäftseröffnung ist ein Inventar und eine Bilanz zu erstellen.

Am Ende des Geschäftsjahres:

- Inventar
- Bilanz
- Erfolgsrechnung

alles in CHF

Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit

Bilanzwahrheit:

- vollständig
- Bilanzerträge müssen mit Kontosaldi übereinstimmen
- erkennbare Risiken sind mit Abschreibungen oder Rückstellungen zu zeigen

Eindrückliches Beispiel ist hier das Aufführen von pro-Memoria-Posten (Erinnerungswerte) z.B. abgeschriebene Maschine/Immobilien

Bilanzklarheit:

- übersichtliche Gliederung der Bilanzpositionen
- klare Bezeichnung
- keine unklaren Zusammenfassungen

Für Banken und Versicherungen und besonders für AG's gelten besondere Vorschriften:

- Ergänzung der Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen und Anhang
- Einhaltung von Gliederungsvorschriften nach einem Kontenrahmen
- Kontinuität in der Darstellung und Bewertung
- keine Verrechnung von Aktiven und Passiven / Aufwand und Ertrag (Bruttoprinzip)

Unterzeichnungspflichten

Inventar, Erfolgsrechnung und Bilanz sind von allen haftenden Teilhabern zu unterzeichnen. Bei AG / GmbH / Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft müssen alle mit der Geschäftsführung vertrauten Personen unterzeichnen.

Erfolgsrechnung

Hier kann die Darstellung in Kontenform erfolgen, in der Praxis wird aber oft die Berichtsform gewählt.

Bruttogewinn:

= Betrag, welcher zur Deckung des Gemeinaufwandes zur Verfügung steht. (Deckungsbeitrag)

Warenerlös – Warenaufwand = Bruttogewinn

Cashflow

Stellt einen wichtigen Vergleich von verschiedenen Perioden dar (oder zu anderen Betrieben)

Cashflow = Betriebsgewinn vor Abschreibung

MWST

1. Entweder Netto/oder Bruttomethode
2. Entweder vereinbarte (Rechnungsdatum) oder vereinnahmte (Zahlungsdatum) Methode abrechnen.
3. Effektiv oder nach Saldosteuersatz (Pauschal) abrechnung (branchenspezifischer Satz (Treuhand 6%))

Ab 1. Januar 2001:

Umsatz: 3 Millionen

Steuer: 60'000

Die Saldosteuersatzmethode kann angewendet werden, sofern die steuerpflichtige Person nicht mehr als 3 Millionen Franken steuerbaren Umsatz jährlich tätigt und die Steuer – berechnet nach den für sie massgebenden Saldosteuersätzen – nicht mehr als 60'000 Franken pro Jahr beträgt.

Normal wird quartalsweise abgerechnet, bei der Saldosteuersatzmethode halbjährlich, bei Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland jährlich.

Abschluss bei der Einzelunternehmung

Der Gewinn wird von der Erfolgsrechnung auf das Kapitalkonto übertragen. Der Saldo des Privatkontos wird mit dem Kapitalkonto verrechnet. Saldo Kapitalkonto kommt in die Bilanz.

Abschluss Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Hier wird der Saldo der Privatkonti nicht ausgeglichen, sondern es erscheint jedes einzeln mit Saldo in der Bilanz unter den Forderungen oder Schulden.

- Übertrag Gewinn auf Privatkonti
- Übertrag Saldo Privatkonti auf Bilanz

In der Praxis werden aber oft Gewinnanteile sowie die Privatkonti wie bei der Einzelunternehmung mit den entsprechenden Kapitalkonti verrechnet.

Somit erscheinen die aktualisierten Kapitalkonten in der Bilanz. Diese Verbuchungsart ist nur erlaubt, wenn die Gesellschafter damit einverstanden sind.

Abschluss bei der AG

Gewinnverteilung

- Gewinnvortrag
- + Jahresgewinn
- = Bilanzgewinn
- Zuweisung an die gesetzlichen Reserven (**5% vom Jahresgewinn**); solange obligatorisch, bis die gesetzlichen Reserven 20% vom Aktienkapital übersteigen, nachher freiwillig
- Grunddividende (bis 5% von AK)
- Superdividende (alles, was über 5%, auch vom AK)
- Tantiemen (Gewinnanteil für VR) optional
- Zuweisung an gesetzliche Reserven (10% von Superdividende und Tantieme). Dies muss immer geschehen, auch wenn die Reserven 20% von AK überschritten haben.
- = Neuer Gewinnvortrag

Der Gewinnvortrag wird in der Bilanz als Konto "Bilanzgewinn" gezeigt.

Die Gewinnverteilung ist erst nach der GV, da die GV darüber beschliessen muss.

Buchungen z.B.

Bilanz an Kreditor Dividende

Bilanz an Gesetzliche Reserven

Bilanz an Gesetzliche Reserven (zweites Mal)

Die Jahresrechnung bei der AG muss einen Anhang beinhalten.

- Jahresrechnung = Bilanz (Aktiven und Passiven)
Erfolgsrechnung (Aufwand und Ertrag)
Anhang:
- Sicherungsgeschäfte
 - Verpfändungen
 - Leasingverbindlichkeiten
 - Kapitalerhöhung
 - eigene Aktien
 - Brandversicherungen von Grundstücken

In der Bilanz und Erfolgsrechnung müssen die Vorjahreszahlen enthalten sein. Auch der Anhang ist zu unterzeichnen.

Abschluss GmbH

Gleich wie AG (siehe Art. 804 OR) sowie Bestimmung über Gesellschaftsstatuten.

Abschluss Genossenschaft

Mindestens während 20 Jahren ein Zuweisung von 5 % vom Reingewinn an Reservefonds.

Bilanzanalyse

Aktivseite zeigt die Verwendung des auf der Passivseite ausgewiesenen Kapitals.

Zu kleines Umlaufvermögen kann Zahlungsschwierigkeiten bergen.

Zu hohes Anlagevermögen verursacht hohe Fixkosten, welche bei Umsatzrückgang anfallen.

Passivseite zeigt die Finanzierungsart des Unternehmens. Sichere Finanzierung = möglichst hohes Eigenkapital. Das langfristige Fremdkapital sollte durch das Eigenkapital gedeckt sein.

Bilanzkennzahlen

Vermögensstruktur	=	Vergleich Umlaufvermögen zu Anlagevermögen (=100%)
Intensität Umlaufvermögen	=	Vergleich Umlaufvermögen zu Gesamtvermögen
Verschuldungsgrad	=	Vergleich Fremdkapital zu Gesamtkapital
Kapitalstruktur	=	Vergleich Fremdkapital zu Eigenkapital (=100%)
Intensität Anlagevermögen	=	Anlagevermögen zu Gesamtvermögen
Eigenfinanzierungsgrad	=	Eigenkapital zu Gesamtkapital

Liquidität

Cash ratio (1. Stufe)

Vergleich liquide Mittel zu kurzfristigen Fremdkapital (Richtwert 50%)

Quick ratio (2. Stufe)

Vergleich liquide Mittel und Forderungen zu kurzfristigen Fremdkapital (Richtwert 100%)

Current ratio (3. Stufe)

Vergleich Umlaufvermögen zu kurzfristigem Fremdkapital (Richtwert 200%)

Erfolgsrechnung wird meist in Berichtsform erfasst mit Abweichung zum Vorjahr in Zahlen und %. Sinnvoll ist auch ein Vergleich zum geplanten Budget.

Cash flow

Vergleich Betriebserfolg und Abschreibungen zu Nettoerlös Warenverkauf.

Bruttogewinn in Prozenten vom Umsatz

Vergleich Bruttogewinn zu Nettoerlös Warenverkauf

Die Erfolgsrechnung zeigt der Unternehmung, wie das Unternehmen dasteht, doch müssen Kennzahlen berechnet werden:

- Absolute Zahlen (Grundzahlen)
- Verhältniszahlen (aus den Grundzahlen abgeleitet)

könnten sein:

- Struktur- oder Gliederungszahlen
- Index- oder Entwicklungszahlen
- Beziehungszahlen.

Die durchschnittlichen Debitoren-Kennzahlen sind sehr wichtige

- durchschnittlicher Debitorenbestand
- durchschnittlicher Debitorenumschlag
- durchschnittliche Debitorenzahlungsfrist

Die kleinste Änderung ruft hier Massnahmen hervor. Das gleiche gilt für Kreditoren und Warenlager.

Rentabilitätskennzahlen

Diese Zahlen müssen mit Konkurrenzunternehmen verglichen werden, um sie richtig zu deuten.

- Eigenkapitalrendite
Vergleich Jahresgewinn zu durchschnittlichen Eigenkapital
- Umsatzrendite
Jahresgewinn zu Umsatz
- Gesamtkapitalrendite
Jahresgewinn und Fremdzins zu durchschnittlichen Gesamtkapital
- Umsatz-Cashflow-Rendite
Cashflow zu Umsatz

Statistik

Verfahren von Sammeln und Auswerten von Zahlen

- Anzahl beschäftigte Personen
- Produzierte oder verkaufte Stückzahl
- Umsatz pro Angestellter

Kapitel 10 Steuern und Steuerformulare

Steuerperiode = Jahr, für welches die Steuer bezahlt wird.

Bemessungsperiode = Jahr, von welchen die Einkommenszahlen stammen.

Kantons- und Gemeindesteuern

Die Kantone sind berechtigt, jene Steuern zu erheben, die der Bund nicht für sich beansprucht. Dasselbe von Gemeinden und Kantonen (delegierte Steuerhoheit).

Die Kirche (ref. und röm.kath. und christ.kath.) erhebt in allen Kantonen (ausser VD) von ihren Mitgliedern eine Steuer.

Einkommens- und Vermögenssteuern

Dies sind periodische Steuern. Die Steuern werden aufgrund der Steuererklärung veranlagt. Das Steuermass besteht aus dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und einem periodisch festzusetzenden Steuerfuss.

Steuerbares Einkommen x Tarif = einfache Steuer

Einfache Steuer x Steuerfuss = Steuerbetrag

Steuerobjekt

Steuerpflichtig sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen.

Kommandit und Kollektivgesellschaften sind keine Steuerobjekte, sondern ihre Gesellschafter mit ihren Anteilen. Gleich auch bei der Erbengemeinschaft = vom Todestag an gehört das Einkommen/Vermögen den Erben.

Was ist zu versteuern. Gegenstand der Besteuerung

Natürliche Person: Einkommen und Vermögen

Juristische Person: Gewinn und Kapital

Einkommenssteuern natürliche Person

- Haupterwerb (selbständig und unselbständig)
- Nebenerwerb (Ersatzerwerb)
- Vermögensertrag (aus beweglichen und unbeweglichem Vermögen)
= Einkommenssteuer

Familienbesteuerung = Zusammenrechnen der Einkommen der beiden Ehegatten und Kinder unter 18.

Hiervon können Abzüge gemacht werden

- Berufsauslagen
- Schuldzinsen
- Sozial und sozialpolitische Abzüge für Verheiratete, Doppelverdiener, sowie für Versicherungsbeträge

Die Höhe der Abzüge variieren pro Kanton erheblich.

In allen Kantonen wird progressiv bis zu einer gewissen Grenze besteuert.

Für Familien gibt es hier Sondertarife oder ein Splittingverfahren.

Quellensteuern

Werden direkt vom Lohn abgezogen. Müssen vom Arbeitgeber abgeliefert werden für:

- Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung.

Gedeckt ist die Einkommenssteuer des Bundes, der Kantone und Gemeinden, einschliesslich allfälliger Kirchensteuern. In Zürich wird eine nachträgliche Veranlagung ab einem bestimmten Einkommen getätigt. (Bruttosalär über 120'000 pro Jahr)

Pauschalsteuer

Einige Kantone erheben von Ausländern in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit (die es auch nie waren) eine Pauschalsteuer oder die Wahl eines Pauschalbetrages zum ordentlich veranlagten. Bemessungsgrundlagen sind hier die jährlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Vermögenssteuer natürliche Personen

Gegenstand der Steuer ist das Gesamtvermögen (i.d.R. Verkehrswert)/ Liegenschaften (Steuerwert)

- Bewegliches und unbewegliches Vermögen
- Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Rentenversicherungen)
- Investiertes Vermögen (z.B. in Geschäfte)
- Hausrat (in gew. Kantonen)

Bemessungsgrundlage ist das Reinvermögen (Bruttovermögen/Schulden). Vom Reinvermögen werden zum Teil Freibeträge gewährt und die Schulden können abgezogen werden.

Kopfsteuer

Kanton Zürich CHF 24.—(meistens von Volljährigen und (oder Erwerbstätigen))

Gewinn- und Kapitalsteuer juristische Personen

Zu zahlen ist die Steuer am Ort des Sitzes oder dessen Verwaltung. Alle Kantone, ausser BS sehen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Ergänzungssteuer vom Eigenkapital und den Personen vor.

Die übrigen (Vereine und Stiftungen usw.) bezahlen meist das gleiche, teilweise mit anderem Tarif.

Die Steuersätze sind progressiv (Minimal- und Maximalbetrag). Der Betrag richtet sich nach dem Verhältnis von Gewinn zu Kapital und Reserven. →ZH bis 1.1.2005, danach gilt ein fester Steuersatz/ → Bei Bund ist es nicht Rendite abhängig

Nur Kantone LU/OW/NW/AR/AI/TI/GE und JU besitzen proportionale Gewinnsteuern.

Die Kapitalgesellschaften deren Erträge ganz oder teilweise aus Schweizer oder ausländischen Beteiligungen stammen, geniessen Steuererleichterungen. Damit wird eine Mehrfachbesteuerung vermieden. So auch Domizil- und Hilfsgesellschaft.

Bei neu gegründeten Unternehmen gibt es Steuererleichterungen in Form von zeitlich befristeter, ganzer oder teilweiser Steuerbefreiung.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Dies sind Verkehrssteuern und werden von den Kantonen erhoben. SZ erhebt keine Steuern und LU nur auf Erbschaften. Steuerobjekt ist der Empfänger, muss jedoch im Wohnkanton des Erblassers die Steuern abliefern. Bei Grundstücken, am Ort, wo das Objekt liegt.

ZH:

Für die ersten steuerpflichtigen folgenden	Fr. 30'000	2%
	Fr. 60'000	3%
	Fr. 90'000	4 %
	Fr. 180'000	5 %
	Fr. 480'000	6 %
	Fr. 660'000	7 %

Sind Beträge über Fr. 1'500'000 steuerpflichtig, so sind es 6 %.

- Eltern den einfachen Betrag
- Grosseltern und Stiefkinder 2 x
- Geschwister 3 x
- Stiefeltern 4 x
- Onkel, Tante und Nachkommen von Geschwistern 5 x
- Übrige und nicht Verwandte 6 x

Abgezogen werden Freibeträge (einmalig)

200'000 für Eltern

15'000 für Bruder/Schwester/Grosseltern

15'000 für Verlobte, Stiefkinder, Patenkinder, Pflegekinder, Hausangestellte mit mehr als 10 Dienstjahren

50'000 für Lebenspartner (5 Jahre zusammen)

30'000 für alle beschränkt Erwerbstätigen

Mehrere Auszahlungen an eine Person werden zusammengerechnet und der Freibetrag nur 1 x gewährt.

Kapitalgewinnsteuer

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei. (ausser GR). Ausnahme, Gewinn aus Grundstücken.

Geregelt im Gesetz über direkte Steuern § 161ff.

Steuerobjekt ist der Grundstücksgewinn (Erlös – Anlagekosten). Bei 50'000 ist das Maximum von 40% erreicht, bei kurzer Besitzdauer kommt ein Zuschlag von bis zu 50%. Dieses Maximum ist nach 20 Jahren erreicht.

Liegenschaftssteuer

In 16 Kantonen wird periodisch (jährlich) eine Liegenschaftssteuer erhoben (ZH nicht).

Handänderungssteuer

Diese ist eine Rechtsverkehrssteuer. Sie belastet jeden Eigentumsübergang von Grundstücken, die im Kanton oder in der Gemeinde stattfinden.

Besitz- und Aufwandsteuern

Motorfahrzeugsteuern

Steuerpflichtig ist die Person, auf welche das Nummernschild und Führerausweis lautet.

Hundesteuern

Werden vom Kanton oder der Gemeinde erhoben.

Vermögenssteuern

Abgabe auf öffentlichen Veranstaltungen (mit Eintritt) in Form von einer Billet- oder Pauschalsteuer. Im Kanton ZH ist die Billetsteuer abgeschafft.

Übrige Steuern

Je nach Kanton noch:

- Stempelsteuer
- Reklame und Plakatsteuer ZH nicht !!!
- Lotteriesteuer
- Beherbergungssteuer, Kurtaxe und Wasserwerksteuer

Steuerveranlagung

Steuererklärungsformular

Jeder bekommt es. Wenn nicht, muss dieses angefordert werden. Man muss es wahrheitsgetreu ausfüllen und fristgerecht einsenden, ansonsten wird man nach Ermessen eingeschätzt.

Beilagen:

- Lohnausweis (Lohn, Teuerungszulage, Ferien Überzeit, andere Vergütungen, Kinderzulagen, Spesen, Grati, Provisionen)
- Hilfsblatt A (Selbständigerwerbende in ZH. Hier muss die Jahresrechnung beigelegt werden)
- Wertschriftenverzeichnis
- Schuldenverzeichnis

Die Veranlagung

Der Steuerkommissionär kann eine Person vorladen oder/und alle Belege, die von Belang sind, anfordern.

Auskunftspflicht Dritter

Eine dritte Person muss zur Auskunft verpflichtet sein. Meist der Arbeitgeber, aber auch Personen, die ein Vertragsverhältnis zum Steuerpflichtigen haben, Banken (kein Bankgeheimnis) Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Ehefrau und Erben.

Die zeitliche Bemessung

Periodisch, meist Gegenwartsbesteuerung (Bemessungsperiode = Steuerjahr). Das Veranlagungsjahr folgt danach (Jahr, in dem die Steuerbehörde handeln kann). Das heisst, z.B. gezahlt wird im 2000, abgerechnet aber erst im 2001.

Bei der Direkten Bundessteuer und kantonalen Steuern wird der Pflichtige schriftlich durch eine Veranlagungsverfügung benachrichtigt. Weicht diese von der Steuererklärung ab, ist dies zu begründen.

ZH erhebt:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| • Einkommens- und Vermögenssteuern: | Kanton / Gemeinde |
| • Personal- und Haushaltsteuern: | Gemeinde |
| • Grundstückgewinnsteuer: | Gemeinde |
| • Liegenschaftssteuer: | keine |
| • Handänderungssteuer: | Gemeinde |
| • Erbschafts- und Schenkungssteuern | Kanton |
| • Motorfahrzeugsteuer | Kanton |
| • Hundesteuer | Gemeinde |
| • Vergnügungssteuer | keine |
| • Kantonale Stempelsteuer | keine |
| • Reklameplakatsteuer | keine |
| • Diverse | Kanton |
| • (Wasserwerk/Spielkartensteuer) | |

Kapitel 11 MWST und DBG

Steuerbare Umsätze:

- Lieferungen von Gegenständen
- Dienstleistungen
- Eigenverbrauch
- Import von Dienstleistungen
geliefert oder geleistet durch Unternehmen oder Personen, welche die Steuerpflicht erfüllen.

Die MWST – Grundzüge

Die MWST ist eine Alphasensteuer mit Vorsteuerabzug (indirekte Steuer, Wirtschaftsverkehrssteuer)

Rechtsgrundlage ist das MWST- Gesetz vom 1.1.2001

Jeder Unternehmer hat nur die Steuer auf seinem geschaffenen (realisierten) Mehrwert zu bezahlen. Die Investitionen werden periodisch abgerechnet und zwar dann, wann sie anfallen. Nur wer MWST-pflichtig ist, kann die Vorsteuer zurückfordern und nur für Waren, Dienstleistungen und Investitionen, die für Dienstleistungen und Warenverkäufe verwendet werden.

Steuerobjekt

Steuerbare Umsätze:

- sind Investitionen (Erbringer wie Empfänger in CH)
- Importe: bei Dienstleistungen nur dann, wenn diese 10'000 pro Jahr übersteigt)
- Eigenverbrauch im Inland
- Lieferung von Gegenständen
- Dienstleistungen
- Eigenverbrauch
- Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Voraussetzung hierfür ist, dass man die subjektive Steuerpflicht erfüllt (also mehr als 75'000 Umsatz pro Jahr, ausser für den Letzen Punkt)

Ort des steuerbaren Umsatzes

Die MWST-Verordnung findet Anwendung in den Gebieten der Schweiz (ohne Zollfreilager) sowie ausländischen Gebieten gemäss vertraglichen Vereinbarungen (Liechtenstein, Büsingen und Hochrhein (D) und Enklave Campione (I). Im Tal Samnaun und Sampvoir findet sie nur auf Dienstleistungen und Leistungen von Hotels Anwendung.

Ort der Lieferung

Ist am Ort, von dem der Gegenstand versendet wird.

Ort der Dienstleistung

- Bei Hotel, Coiffeur (Ort des Leistungserbringers)
- Bei Barleistungen, Verwaltung Liegenschaft (Ort der gelegenen Sache)
- Bei Beförderungsleistungen, Wissenschaft, Sport, Unterricht (Ort der Tätigkeit)
- Bei Werbung, Beratung, Treuhand, Anwalt (Ort des Leistungsempfängers)

Von der Steuer ausgenommene Umsätze: (berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug)

- Postverkehr
- Ärztliche Behandlung
- Schulen
- Kinder und Jugendberatung
- Sportanlässe

Von der Steuer befreite Umsätze: (berechtigen zum Vorsteuerabzug)

- Export
- Inlandlieferungen von Gegenständen ausländischer Herkunft, die nachweislich unter Zollkontrolle standen
- Im eigenen Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros, soweit sie Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die im Ausland sesshaft sind.

Steuerbefreiung

Dienstleistungen und Waren, die exportiert werden.

Unechte Steuerbefreiung

- Beförderung von Briefpost
- Leistungen im Gesundheitswesen
- Leistungen in Sozialfürsorge und soziale Sicherheit
- Die meisten Umsätze der Banken

Steuersubjekt

Ist, wer mit Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch über 75'000 Umsatz pro Jahr kommt. Die Art der Gesellschaftsform spielt keine Rolle.

Ausnahmen von der Steuerpflicht:

- Ämter und öffentliche Stellen
- Ehrenamtlich geführte Sportvereine (Umsatz tiefer als 150'000)
- Steuerpflichtige mit Umsatz bis 250'000, wenn der abzuliefernde netto Betrag 4'000 nicht übersteigt
- Vermittler von Dienstleistungen

Optionen (freiwillige Unterstellung)

Auf ein Gesuch hin kann man der MWS-Pflicht unterstellt werden, aber nur wenn ein dauerndes Interesse besteht, und man auch seriös seine Pflichten erfüllt (Zahlung der MWST, Einreichung Abrechnung).

Dies wird gemacht, wenn die Vorsteuer höher als die Umsatzsteuer ist oder mit Materialien, die 7.6% verlangen solche hergestellt werden, die 2.4% unterliegen. Oder wenn andere Unternehmen bevorzugen von MWST- Pflichtigen zu kaufen, um die Vorsteuer geltend machen zu können.

Beginn der Steuerpflicht

Nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Umsatz erzielt worden ist.

Ende Steuerpflicht

Mit Aufgabe des Geschäftes, d.h. wenn alle Waren verkauft sind, ansonsten muss Eigenverbrauch abgerechnet werden.

Fällt der Umsatz im 2000 unter 75'000 ist man im 2001 nicht mehr pflichtig. (falls vorauszusehen ist, dass der Umsatz wieder nicht über 75'000 steigen wird)

Steuernachfolge

Für andere haftbar sind: (solidarisch)

- Teilhaber an einer einfachen-, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft
- Durchführender einer freiwilligen Versteigerung
- Liquidator einer juristischen Person
- Geschäftsführendes Organ für die Steuern einer juristischen Person mit Sitz im Ausland

Berechnung und Überwälzung der Steuer

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt.

Bei Eigengebrauch gilt folgendes:

- Neue Gegenstände = Einkaufspreis beim Personal/ Beim Inhaber oder Aktionär → Verkehrswert
- Bei beweglichen gebrauchten Gegenständen und Zeitpunkt der in Gebrauchnahme
- Bei unbeweglichen Gegenständen ist der Bodenwert abzuziehen und die Steuer darf höchstens vom Wert der Aufwendungen berechnet werden, die ihn seinerzeit zum Vorsteuerabzug berechtigten.
- Bei Tausch zweier Gegenstände gilt der Wert von jedem als Entgelt.

Vorsteuer

Werden Gegenstände oder Dienstleistungen zu einem geschäftlich begründeten Zweck verwendet, kann die Vorsteuer zurückgefordert werden, sofern der Beleg richtig ausgestellt und der Umsatz steuerpflichtig ist.

Von den Ausgaben für Verpflegung und Getränke kann nur 50% Vorsteuer abgezogen werden. (so genannte Repräsentationsspesen)

Von der Vorsteuer ausgenommen sind Ausgaben:

- zur Vergnügung/ Luxus (z.B. Geschäftsauto über Fr. 100'000)
- Segel- und Motorboote
- Sportflugzeuge

Wird ein Unternehmen neu steuerpflichtig, so können die bereits eingekauften Waren (Lager) bei der Vorsteuer nachträglich geltend gemacht werden. (Einlageentstehung)

Veranlagung

Das MWST- Formular ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen.

Abgerechnet werden kann nach

vereinnahmt (Geld erhalten)
und vereinbart (Debitoren)

Berechnungszeitraum ist die jeweilige Periode bei Saldosteuersätzen ½ Jahr und bei ständigem Guthaben kann monatlich abgerechnet werden.

Rückerstattung

Ausländische Unternehmen können die MWST mit einem Formular zurückfordern.

Verjährung

5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in den die Forderung entstanden ist.

Verfahren

Buchführung:

Hier darf die Nachverfolgung der Vorgänge keine Probleme bereiten. 10 Jahre muss alles aufbewahrt werden (20 Jahre bei Liegenschaften).

Auskunft

Der Steuerbehörde ist nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

Steuer bei Einfuhr

Waren aus dem Ausland werden am Zoll mit MWST belastet. (Einfuhrsteuer)

Saldosteuersatzmethode:

Bis zu einem pflichtigen Umsatz von 3'000'000 und einer Steuerzahllast von 60'000 im Jahr kann die Saldosteuersatzmethode angewandt werden.

4 Ausnahmen:

- Solche, die die Besteuerung von Mieteinnahmen geltend gemacht haben (von der Steuer ausgenommen)
- Solche, die Spezialregelung für den Gebrauch von Motorwagen in Anspruch nehmen (Margenbesteuerung)
- Solche, die der Gruppenbesteuerung unterliegen
- Solche, die im Tal Samnaun oder Sampoira wohnen

Es wird von den Sätzen 7.6% oder 2.4% ein gewisser Teil (branchenbedingt) abgezogen für die Vorsteuer. Berechnungsbasis bildet hier der Umsatz inkl. MWST.

Margenbesteuerung

Bei Occasionswaren (Fahrzeuge/ Antiquitäten) auf der Differenz zwischen Ankauf und Verkaufspreis.

Nutzungsänderungen (Eigenverbrauchsbesteuerung)

Dies liegt vor, wenn der Steuerpflichtige Vorsteuer auf ein Produkt abzieht das er später aus dem Geschäft heraus nimmt, sei es zum Eigengebrauch oder als Geschenk. Darunter fallen:

- Unternehmensfremder Zweck (Privater Gebrauch, für das eigene Personal)
- Für eine Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet
- Als unentgeltliche Zuwendung (Ausnahme Geschenk bis Fr. 300 pro Jahr)
- Wertgeschenke 5'000

Die Direkte Bundessteuer Teil 2

Die Kapitalleistungen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen sind steuerfrei, wenn folgende Aussagen kumulativ erfüllt sind

Leistungen an die 2. und 3a. Säule werden zu 1/5 des ordentlichen Tarifs besteuert.

Periodische Leistungen werden wie folgt besteuert:

- AHV/IV-Renten zu 100%
- Rentenleistungen der 2. Säule zu 80% wenn sie vor dem 1.1.2002 zu laufen begonnen haben
- selbstfinanzierte Renten werden zu 40% besteuert (so genannte Leibrenten)
- Ergänzungsleistungen der AHV sind steuerfrei

Bei Liegenschaften ist der Eigenmietwert zu versteuern, wobei der Unterhalt abgezogen werden kann. Der Unterhalt kann effektiv oder unter einer Pauschale von 20% abgezogen werden. Lottiergewinne werden zum Einkommen gezählt.

Abzüge (Gewinnungskosten)

- Aufwendungen, um eine Einkunft zu erzielen (bei unselbständig Erwerbenden = Pauschalabzug)
- Weiterbildung und Umschulungskosten

Sozialpolitische Abzüge, die getätigt werden können

- 1. Säule: AHV/IV/EO/ALV
- 2. Säule: Arbeitnehmer Beiträge
- 3. Säule A (begrenzt)
- Kinderabzüge
- Unterstützungspflichtige Personen, die von Steuerpflichtigen unterstützt werden
- Alimente an den Ehegatten/Kinderalimente in Rentenform

Kapitel 12 Ehegüter und Erbrecht

Allgemeines:

Die Heirat verbindet nicht nur Mann und Frau, sondern auch ihre Güter (ZGB 181-251). Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Auseinandersetzung stets vor. Die Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196-220) (ordentlicher Güterstand) wenn nichts anderes vereinbart.

Hier gibt es 4 Vermögensmassen:

- Eigengut Frau
- Eigengut Mann
- Errungenschaft Frau
- Errungenschaft Mann

Eigengut = Gegenstände, zum persönlichen Gebrauch (Kleider, Schmuck usw). Werden die in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte (erhaltende Schenkungen, Erbschaft sowie Genugtuungsansprüche) verkauft oder getauscht, wird der Erlös wiederum Eigengut.

Jeder Ehegatte kann verlangen, unter Mitwirkung eines Notars ein Inventar aufzunehmen. Dies wird anerkannt, wenn es im 1.Jahr der Ehe geschieht. Zur Errungenschaft zählen das Arbeitseinkommen jedes Ehegatten, sowie Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen (AHV usw.) Auch die Erträge des Eigenguts fallen in die Errungenschaft. Behauptet ein Ehegatte, ein bestimmter Vermögenswert sei sein Eigentum, so hat er dies zu beweisen, andernfalls = Miteigentum beider Ehegatten. Der Partner kann für Miteigentumsanteile seine Zustimmung zur Verfügung geben. Alles Vermögen eines Ehegatten gilt bis zum Gegenbeweis als Errungenschaft.

Jeder Ehegatte verfügt über sein Vermögen selbst.

Güterrechtliche Auseinandersetzung:

1. Vermögenswerte werden gesammelt, alles was im Besitz des Anderen ist, wird zurückgefordert.
2. Die gegenseitigen Schulden werden geregelt.
3. Mehrwertanteile und Ersatzforderungen werden bestimmt.

Mehrwertanteil:

Wenn ein Ehegatte ohne Gegenleistung zur Vermehrung des Anderen Vermögen beigetragen hat (Darlehen usw.) kann er dies zurückfordern (Mehrwert). Z.B. Ehegatte 1 leiht Ehegatte 2 100'000 zum Kauf eines Hauses (Gesamtwert 400'000) wird nachher das Haus für 600'000 verkauft = Ehegatte 1 bekommt 150'000 zurück.

Durch schriftliche Einigung kann dieser Mehrwertanteil unterbunden und/oder geändert werden. Auf jeden Fall erhält er aber seinen investierten Betrag zurück.

Errungenschaft von Mann und Frau sind hinzuzurechnen.

- Schenkungen, die der Eine ohne Zustimmung des Anderen in den letzten 3 Jahren gemacht hat.
- Vermögensveräusserungen, die der Eine gemacht hat, um den Beteiligungsanspruch des Anderen zu schmälern. Gelegenheitsgeschenke zählen nicht dazu.

Der so ermittelte Gesamtwert der Errungenschaft jedes Ehegatten, unter Abzug der Schulden, bildet dessen Vorschlag.

Es zählt der Verkehrswert zur Zeit der Auseinandersetzung (Landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert). Jedem steht nun $\frac{1}{2}$ des Vorschlags des anderen zu. Rückschläge werden alleine getragen.

Gesetzliche Teilungsvorschriften nach ZGB

Der überlebende Ehegatte kann verlangen, dass:

- ihm das Wohnrecht des gemeinsamen Hauses zusteht
- der Hausrat zum Eigentum zugeteilt wird
- eventuell das Haus oder die Wohnung zugewiesen werden

zwar immer auf Anrechnung der güter- und erbrechtlichen Ansprüche.

Die Gütergemeinschaft (ZGB 221-246)

Bei der Gütergemeinschaft muss ein Ehevertrag (öffentlich Beurkundet) vorhanden sein. Das Gesamtgut umfasst alle Vermögen und die Einkünfte der beiden Ehegatten mit Ausnahme der Vermögenswerte, die Eigengut sind. Hier gelten als Eigengut Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und was in die Ehe eingebracht wurde.

Die Ehegatten verfügen über das Gesamtgut gemeinsam. Normal bekommt bei Tod die Ehegattin $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ kommt in den Nachlass. Dies kann im Ehevertrag auch anders vereinbart werden. Jedoch müssen die Pflichtteile der Kinder $\frac{3}{16}$ eingehalten werden.

Beschränkte Gütergemeinschaft

Dies ist möglich und muss im Ehevertrag stehen:

- Man kann die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränken oder
- bestimmte Vermögenswerte von der Gemeinschaft ausschliessen, die dann Eigengut des einen oder anderen Ehegatten sind.

Die Gütertrennung (ZGB 247-251)

Die Gütertrennung wird festgelegt entweder durch

- den Ehevertrag

- das Gesetz
wenn über ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte der Konkurs eröffnet wird
oder bei Trennung nach ZGB 117

- durch Anordnung des Richters begründet bei Überschuldung
wenn Zustimmung zum Gesamtgut verweigert wird bei Urteilsunfähigkeit

Die Ehegatten behalten bei Scheidung/Tot jeder sein Eigengut sowie seine Errungenschaft für sich.

Der Ehevertrag

Durch den Ehevertrag kann vereinbart werden:

- einen anderen Güterstand
- Änderung eines schon vorhandenen Vertrages
- Änderung der Beteiligung bei Errungenschaftsbeteiligung
- Änderung der Teilung des Gesamtgutes bei Gütergemeinschaft
- der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet sein (Notar)
- der Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat abgeschlossen werden
- Der Ehevertrag hat auch Dritten gegenüber Wirkung

Ehegüter und Erbrecht

Gesetzliche Erben sind:

- die Verwandten (Blutsverwandte)
- der Ehegatte
- das Gemeinwesen

Die Verwandten

Die Verwandten erben nach Stämmen. Erst wenn keine Erben im 1. Stamm mehr leben, kommen diese im 2. und 3. Stamm zum Zug.

Nach ZGB31 ist ein Kind schon vor seiner Geburt erbberechtigt, sofern es lebend geboren wird. Mit den Stämmen der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

- wenn keine Kinder vorhanden Ehefrau $\frac{3}{4}$, Eltern $\frac{1}{4}$
- wenn keine Eltern wird dieser $\frac{1}{4}$ verteilt an Brüder usw.
- wenn keine Brüder usw. dann erbt Ehefrau alles

Gemeinwesen

Sind keine Nachkommen vorhanden, erhält der Kanton in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, sein gesamtes Vermögen. (sofern kein Testament besteht in dem dies geregelt ist)

Spezialfälle

- Aussereheliche Verwandten erben nur etwas, falls die Verbindung der Verwandtschaft durch ein Abstammungsverhältnis tatsächlich gegeben ist. In der mütterlichen Verwandtschaft ist dies immer der Fall.
- Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Zu den leiblichen Eltern und Verwandten besteht kein Erbrecht mehr. Gegenüber den Verwandten hat es jedoch nicht die gleichen Rechte. Die Adoptiveltern sowie die Verwandten haben kein Erbrecht auf das Kind.

Die Verfügung von Todes wegen

- Testament (einseitiges Rechtsgeschäft) widerrufbar
- Erbvertrag: (zweiseitiges Rechtsgeschäft) → ZGB 512
erforderlich: persönlich geschrieben, Urteilsfähigkeit, 18 Jahre alt

Somit werden Irrtum, Täuschung, Drohung und Zwang ausgeschlossen.

Verfügungssfreiheit

Pflichtteile sind einzuhalten.

Nachkommen $\frac{3}{4}$ von dem, was sie bekommen. Ehefrau und Eltern $\frac{1}{2}$ von dem was sie bekommen.

Enterbung (ZGB 477)

- wenn Erbe gegenüber Erblasser oder nachstehender Person ein schweres Verbrechen ausgeübt hat
- wenn er Pflichten missachtet hat (Unterstützungspflicht)

Der Enterbte wird nie als verstorben betrachtet.

Verfügung

Es dürfen im Testament auch Dinge stehen, die erst eintreffen. Also wenn dies geschieht, dann bekommt X einen gewissen Betrag. z.B. Bei Geburt eines 2ten Kindes erhält X Fr. 10'000.

Willensvollstrecker

Der Erblasser kann eine oder mehrere Personen (juristische Personen) als Willensvollstrecker bestimmen. Dieses Amt muss nicht angenommen werden, wenn das Amt jedoch nicht innert 14 Tagen schriftlich abgelehnt ist, gilt es stillschweigend als angenommen. Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf Entschädigung.

Testamente:

- öffentliches: (2 Zeugen und Urkundsperson (Notar))
- eigenhändiges: Handschrift und Jahr, Monat, Tag und Unterschrift
- mündliches: bei Notfall, 2 Zeugen, nötige Beurkundung muss gemacht werden (ZGB 506), verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit (falls nicht tot)

Erbvertrag

Erben kann Jeder ausser nach ZGB 540 ff. Erbgang wird mit dem Tod eröffnet. Das Erbe kann auch abgelehnt werden.

Erbteilung

Beerben mehrere Erben den Erblasser, so sind sie bis die Erbschaft geteilt wird, Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände. Jeder Erbe kann zu beliebiger Zeit die Erbteilung verlangen (ZGB 602-606).

Ausgleiche:

Lebzeitige Zuwendungen an Nachkommen sind auszugleichen beim Erbgang, falls der Erblasser den Empfänger nicht ausdrücklich davon befreit (ZGB 626-632).

Wirkung der Teilung

Mit der Entgegennahme wird die Teilung für die Erben verbindlich. Der Teilungsvertrag bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Form. Die Schulden werden in der Regel im Verhältnis zum Erbanteil getragen.

Kapitel 13 - Revision

Gesetzliche Grundlagen	Wer wird revidiert	Wer darf revidieren	Was wird revidiert	wozu wird revidiert	wie häufig wird revidiert
OR	AG Genossenschaft	unabhängig befähigt	Jahresrechnung Bilanz/ER/Anhang Antrag über Gewinnverteilung	Schutz der Gläubiger Aktionäre Mitarbeiter AG	jährlich
Steuergesetz	alle Steuerpflichtigen	Steuerkommissionär	Einkommen Vermögen Kapital Gewinn	Sicherung der Staatseinnahmen	jährlich
AHV-Gesetz	alle Arbeitgeber Selbständig- erwerbende	Angestellte der Ausgleichskassen	vollständige Abrechnung aller Arbeitnehmer	Sicherung der AHV-Einnahmen	periodisch ca. alle 5 Jahre
	Ausgleichskassen	autorisierte Revisionsbetriebe	ordnungsmässige Rechnungsführung bez. Einnahmen und Ausgaben	Sicherung der Altersrenten	jährlich

Rechnungsprüfung

Ist gesetzlich vorgeschrieben bei AG (GmbH und Personalvorsorgestiftungen) für den Rest ist es freiwillig.

Sonderprüfungen bei der AG

- Qualifizierte Gründung
- Qualifizierte Kapitalerhöhung
- Kapitalherabsetzung
- Sonderprüfung

Ziel der Revision

- Selbstschutz der Unternehmung
- gesetzeskonforme Rechnungslegung
- ordnungsgemässe Verarbeitung des Zahlenmaterials

Aktionärsschutz

Die Revisionsstelle bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften sowie die statutarischen Bestimmungen eingehalten worden sind.

Gläubigerschutz

Im Interesse der Gläubiger steht, dass keine fiktiven Gewinne aufgrund von überbewerteten Aktiven ausgeschüttet werden.

Schutz der Öffentlichkeit

Dass die Öffentlichkeit kein falsches Bild der Gesellschaft hat und dadurch Obligationen oder Aktien kauft.

prüfungspflichtig:

- ob Jahresrechnung und Bücher übereinstimmen
- ob Bücher ordnungsgemäss geführt sind
- ob die Darstellung dem Gesetz/Statuten entspricht
- ob der Gewinnverteilungsvorschlag i.O. ist

Meldepflicht der Revisionsstelle

- Bericht und Empfehlung an die GV
- Teilnahme und Auskunftserteilung an der GV
- Mitteilung von Gesetzes- und Statutenverletzungen
- Benachrichtigung des Konkursrichters bei öffentlicher Überschuldung und Untätigkeit der Verwaltungsräte

Handlungspflicht

- Einberufung GV
- Teilnahme GV

Unterlassungspflicht

- Schweigepflicht

Verantwortung

Die Revisionsstelle ist für den Schaden der aus Fehlern ihrerseits entsteht verantwortlich und muss dafür aufkommen.

Ordnungsmässigkeit

- Die Jahresrechnung soll eine möglichst genaue Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage gewähren
 - Die Vorjahreszahlen müssen vorhanden sein und bei grossen Abweichungen begründet werden.
1. Vollständige Jahresrechnung
 2. Klarheit (keine zweideutigen Begriffe/Darstellung)
 3. Vorsicht (Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert sind, Aufwände müssen jedoch schon vorher). Die Werte dürfen höchstens zum Anschaffungswert oder Ausstellungswert bilanziert werden, ist der Marktpreis tiefer, so gilt dieser.
 4. Es muss immer der Fortführungswert benutzt werden. Erst bei einer Liquidation ist der Liquidationswert zu verwenden, oder bei Überschuldung (OR 725/2).
 5. Stetigkeit (immer gleiche Darstellung). Wenn Abweichungen, müssen diese im Anhang begründet werden.
 6. Bruttoprinzip (keine Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag ist erlaubt).
 7. Wesentlichkeit (Die Jahresrechnung darf sich soweit widersprechen, als dass das Gesamtbild noch gleich bleibt).

Bei EDV-Einsatz ist darauf zu achten:

Belegprinzip:	Dokumentation mittels Belegen
Journalisierung:	Chronologische Aufzeichnung der Buchungen
Kontenführung:	Beleg.Nr.undKontierung 1x jährlich Ausdruck der Kontenblätter = eindeutige Identifikation der Transaktionen
Aufbewahrung:	BetriebsrechnungundBilanz im Original übrige Geschäftsbücher auf Bildträgern GeschäftskorrespondenzundBelege auf Datenträgern
IKS:	Internes Kontrollsystem
Prüfungspfad:	Nachprüfbarkeit der Buchungen (Angaben von Gegenkonto)

Bei der Gründung einer AG ist eine Annahmestätigung der Revisionsstelle in schriftlicher Form mit den Grundakten ans HR einzureichen. An der GV kann die Revisionsstelle für höchstens 3 Jahre gewählt werden.

Die Niederlegung des Mandats erfolgt mit eingeschriebenem Brief an den VR-Präsidenten und die GV.

Voraussetzungen zur Annahme

Befähigung der Revisionsstelle (Grundkenntnisse Buchhaltung). Jahresabschluss, Vertrautheit mit wirtschaftlichen Zusammenhängen und Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung sowie Grundkenntnisse im Aktienrecht und Unternehmenssteuerrecht.

Besonders befähigte Revisoren braucht ein Unternehmen, das während zweier aufeinanderfolgender Jahre eine

- Bilanzsumme von 20 Mio.
- Umsatzerlös von 40 Mio.
- 200 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

übersteigt.

Diese werden vom Bundesrat festgelegt.

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle muss gewährleistet sein. Unabhängig von

- VR
- Mehrheit Aktionäre
- darf nicht Arbeitnehmer dieser Gesellschaft sein
- darf sonst keine Arbeiten für diese Gesellschaft ausführen
- 1 Revisor muss in der Schweiz wohnen.

Prüfungsablauf

Diese erfolgt nach einem zuvor erstellten Plan und endet erst, wenn alles was zu prüfen ist, geprüft ist, dieses wäre:

- Buchhaltung samt Belegen
- Bilanz und ER und Anhang
- Unternehmensverwaltung, soweit dies Einfluss auf die Jahresrechnung nimmt
- die interne Kontrolle

Arbeitspapiere

Der Revisor erstellt Arbeitspapiere und Erläuterungsberichte. Mit diesen muss ein anderer die Prüfung nachvollziehen können oder wiederholen.

Es werden Arbeitspapiere (Revisionsaufzeichnungen/übrige Schriftstücke) geführt sowie Dauerakten (Geschäftsstatuten, Verträge, HR-Auszüge, Unterschriftenverzeichnis, Kontenpläne, Grundbuchauszüge etc.)

Interne Kontrolle und Interne Revision

Darunter fallen sämtliche organisatorischen Methoden um

- Vermögen zu schützen
- Genauigkeit der Buchführung zu gewährleisten
- Einhaltung der Geschäftspolitik zu sichern.

Alle Überwachungen zusammen nennt man Internes Kontrollsystem (IKS)
Bestätigungsbericht

Die Revisionsstelle muss die Richtigkeit aller geprüften Dinge bestätigen oder allenfalls mitteilen, was geändert werden muss:

- Genehmigung der Jahresrechnung ohne Einschränkung / mit Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung an den VR sind möglich.

Revisionsbericht

- Die Revisionsstelle stellt sich vor
- Die Zahlen der Bilanz und ER werden genannt
- sagt, was sie geprüft hat
- sagt, ob das geprüfte i.O. ist
- empfiehlt die Jahresrechnung zu genehmigen oder abzulehnen

Erläuterungsbericht

Bei speziell qualifizierten Revisionsstellen wird darin nicht nur ausgesagt, ob Alles geprüfte richtig ist, sondern der Bericht enthält auch noch nähere Erläuterungen dazu. Diese zeigen enorme Informationen auf und sind auch für nicht so gebildete VR's verständlich.

Bei konzernrechnungspflichtigen Unternehmen ist ein Konzern Erläuterungsbericht zu erstellen.